

## Don der Lienzner Bürgergarde (1814 und 1837).

Wie viele andere Städte Oesterreichs und Deutschlands, besaß auch Lienz im vorigen Jahrhundert eine Bürgergarde. Wie in unserer Stadt, waren die Bürgergarden (National-, Kommunalgarden, Bürgertochren) nur eine vorübergehende Erscheinung, standen untereinander in keinem organisierten Zusammenhange, hatten wenig militärischen Wert und die Zugehörigkeit zu ihnen beruhte auf Freiwilligkeit. In der Bürgergarde konnten nur Bürger und Inwohner einer Stadt dienen. Den Dienst versorgten sie ehrenamtlich und bezogen keinen Sold. Die Garden rückten bei feierlichen Anlässen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und bei Elementarschäden innerhalb des Stadtgebietes (selten auswärts) aus. Uniform und Ausrüstung gehörten der Stadtgemeinde.

In den meisten Städten sind diese Garden heute vollständig verschwunden und vergessen. Nur mehr wenige Orte haben sie noch für Paradezwecke bei Festen oder kirchlichen Feierlichkeiten zur Verfügung. In Lienz besteht sie schon seit Jahrzehnten nicht mehr. Als eine Erinnerung daran sah man anlässlich des großen Lienzner Stadtfestes am 15. August 1936 zwei Bürgergardisten an der Stadttor-Urtrappe in der Bürgergarde-Uniform von Lienz Wache halten. Die Uniform war nach einer farbigen Vorlage aus dem Jahre 1837 (im Besitze des Museums „Aguntum“) eigens geschaffen worden.

Von der Lienzner Bürgergarde erzählen uns fünf interessante Dokumente aus den Jahren 1814 und 1837, die im Lienzner Stadtarchiv unter der Signierung B 37, 38 und B. II. 53 (Blau- und Rotstift!) liegen.

Unter Bürgermeister Johann Franz Rößl (1810—11, 1814—22) wurde sie 1814 laut Einleitung zu den „Statuten für das erneuerte bewaffnete Bürgerkorps der Stadt Lienz“ (1837) errichtet und von der provisorischen Landesregierung am 1. März desselben Jahres genehmigt.

Der erste Kommandant des bürgerlichen Gardisten-Korps war Oberleutnant Josef Pichler, Wirt, der aber bereits im ersten Halbjahre seiner Tätigkeit zweimal um seinen Abschied ersuchte, der ihm auch am 4. Juli 1814 vom k. k. Kreisamte zu Bruneck genehmigt wurde.

1814 war laut provisorischem Reglement-Entwurf das Bürgerkorps 54 Mann stark und formierte eine halbe Kompanie. Aus der Kommandanzzeit Pichlers liegt eine Standesliste vor, die aber leider nur zur Hälfte vorhanden ist. Danach standen in den Reihen des Korps:

- \* Josef Pichler, Oberleutnant, Wirt, 34 Jahre alt, ledig.
- \* Johann Paul Wimmer, Feldwebel, Weißgärtler, 39, verheiratet.
- \* Johann Adam Mahr, 1. Korporal, ?, 25, ledig.

Gemeine Mann:

- \* Johann Oberhueber, Handelsmann, 24, ledig.
- Wenzel Koller, Tagelöhner, 25, ledig.
- \* Ignaz Straffer, Schuhmacher, 37, ledig.
- Andrá Widmahr, Weber, 28, ledig.
- \* Josef Stauber, Schneider, 21, ledig.
- \* Anton Walchegger, Bäcker, 34, verheiratet.
- Ignaz Ender, Bäcker, 34, verheiratet.
- \* Josef Ender, Kupferschmied, 30, ledig.
- Valentin Pichler, Bäcker, 33, verheiratet.
- \* Anton Mahr, Schmied, 38, verheiratet.
- \* Johann Aigner, ?, 18, ledig.
- Josef Klempeter, Schleifer, 36, verheiratet.
- \* Franz West, 2. Korporal, Apotheker, 23, ledig.

Gemeine Mann:

- Matheus Pupp, Färber, 40, ledig.
- \* Josef Troyer, Weber, 25, ledig.
- \* Josef Glanzl, Fischer, 32, verheiratet.
- Albert Ebenberger, Kirchner, 37, verheiratet.
- \* Josef v. Hoffstätter, ?, 24, ledig.
- Anton Ingarten, Schneider, 28, verheiratet.
- Josef Walchegger, Tagelöhner, 26, verheiratet.
- Johann Gasser, Schuhmacher, 38, verheiratet.
- Andrá Mahr, Tagelöhner, 37, ?.
- \* Leopold Unterhueber, Handelsmann, 20, ledig.
- \* Johann Kofschopf, Handelsmann, 27, ledig.
- \* Franz v. Kahler, ?, 27, ledig.
- \* Johann Säger, 3. Korporal, Bierbrauer, 29, verheiratet.

Gemeine Mann:

- \* Peter Straffer, Schneider, 33, verheiratet.
- Hier schließt die regelrechte Standesliste, bei der die Berufe auch schon aus dem Verzeichnis ergänzt werden mußten, das alle männlichen „Individuen“ von 20 bis 40 Jahren im Stadtgerichtsbezirke Lienz zur Formierung der Bürgertwache nennt. Dieses Verzeichnis umfaßt 80 Namen, unter denen sich die restlichen 24 Mann befinden, die das Bürgerkorps auf seine 54 Mann vervollständigten. Es läßt sich aber nicht mit Sicherheit ermitteln, welche es waren. Wir geben also keine eventuell richtige Zusammenstellung an, sondern bringen der Reihe nach jene, die für das Korps in Betracht kamen:

- Georg Grebitschitscher, Bierbrauer, 32 Jahre.
- Doranz Ortner, Schlosser, 32 Jahre.
- Josef Strohmayer, Bodenwirker, 31 Jahre.
- Leopold Eitel, Handelsmann, 29 Jahre.
- Karl Straffer, Schuhmacher, 30 Jahre.
- Franz Weber, Schuhmacher, 27 Jahre.
- \* Josef Deschuen, Handelsmann, 21 Jahre.
- Johann Bachmann, Schlosser, 37 Jahre.
- Josef Söl, Schlosser, 35 Jahre.
- Kaspar Breh, Binder, 35 Jahre.
- \* Markus v. Hoffstätter, ?, 23 Jahre.
- \* Dismas v. Hübler, ?, 21 Jahre.

- \* Jac v. Hübler, ?, 20 Jahre.
- Ignaz Heigl, Tagelöhner, ?.
- Josef Hueber, Schneider, 25 Jahre.
- Johann Lazer, Holznecht, ?.
- Josef Mahr, Tagelöhner, 38 Jahre.
- Carl Millmann, ?, ?.
- Ignaz Mahr, Hutmacher, 34 Jahre.
- Josef Waglinger, Maler, 37 Jahre.
- \* Tobias Eschurtschenthaler, Weißgärtner, 20 J.
- \* Franz Engels, Bäcker, 24 Jahre.
- Bernhard Scheib, Seifensieder, 29 Jahre.
- Anton Oberhauer, Handelsmann, 20 Jahre.
- \* Josef Niedersteiner, Schneider, 33 Jahre.
- Johann Bodner, Müller, ?.
- Josef Laggner, Kupferschmied, 38 Jahre.
- Josef Andergassen, Schmied, 36 Jahre.
- Michael Oberhauser, Tagelöhner, ?.
- Klemens Mahr, Maurer, 35 Jahre.
- Bernhard Bachlechner, Tagelöhner, ?.
- Johann Waldner, Holznecht, ?.
- \* Franz Ringler, Tagelöhner, 26 Jahre.
- Josef Weingartner, Tagelöhner, 40 Jahre.
- Gregor Ganner, Tagelöhner, 31 Jahre.
- Josef Girtmahr, Maurer, 35 Jahre.
- Peter Werfler, Tagelöhner, 25 Jahre.
- Josef Hofer, Müller, 28 Jahre.
- Dorenz Waldner, Tagelöhner, 30 Jahre.
- \* Josef Mahr, Tagelöhner, 26 Jahre.
- Andrä Migner, Tagelöhner, 36 Jahre.
- Nichl Walchegger, Tagelöhner, ?.
- \* Franz Hueber, ?, ?.

(Die mit einem Sternchen bezeichneten Personen meldeten sich freiwillig zum Bürgerkorps.)

Für das Korps kamen nicht in Betracht:

- Karl Glanzl, Student, 21 Jahre, (abwesend).
- Josef Mahr, Tagelöhner, 37 Jahre (unbrauchbar).
- Georg Hofer, Zimmermann, 19 Jahre (abwesend).
- Jakob Mahr, Tagelöhner, 37 Jahre (Nachtwächter).
- Peter Trlach, Weber, ? (unbrauchbar).
- Johann Scheib, Chirurg, 31 Jahre (ausgenommen).
- Andrä Lazer, Tagelöhner, 40 Jahre (ausgenommen).

Da der erste Kommandant Josef Bichler seine Stelle niedergelegt hatte (die Gründe hierfür werden nicht angegeben), wurde nach einem Protokolle, das Bürgermeister Joh. Franz Rößl, Johann Migner, Joh. Oberkircher, Ebenberger und Leopold Stiel im Beisein von Josef v. Hübler unterschrieben, am 4. Juli 1814 Herr Josef v. Hübler zum Kommandanten oder Ober-Offizier mit 42 gegen 2 Stimmen vom Bürgerkorps gewählt. Die kreisamtliche Genehmigung der Wahl erfolgte am 9. Juli.

Es liegt auch ein „Entwurf eines provisorischen Reglements für die Bürgerwache der Stadt Lienz“ vor, das ziemlich sicher aus dem Jahre 1814 datiert. (Das Pa-

pier des Dokumentes der Wahl Josef Bichlers zum Kommandanten, das mit 9. Juli 1814 datiert ist, und das des erwähnten Reglementsentwurfes tragen dasselbe Wasserzeichen: Carl Josef und Ignaz Falger — — Reith In Tirol).

Auf den Inhalt des Reglements-Entwurfes kommen wir später noch zurück.

Aus dieser Zeit geltende und durch die Behörde genehmigte Statuten sind bisher noch nicht bekannt geworden. Daß es aber selbstredend solche gegeben hat, geht aus den genehmigten Statuten des Jahres 1837 hervor.

### Die Uniform der Lienzener Bürgergardisten.

Laut Reglementsentwurf des Jahres 1814 sahen Uniform, Distinktionen und Bewaffnung (Punkt 17—20) der Garde folgendermaßen aus:

1. Uniform: „Um der Bürgerwache mehr ansehnliches und einigermaßen Militärisches Ansehen zu schaffen, hat man ihr mit Genehmigung der höheren Behörden nachstehende Uniform zu bewilligen erachtet“:

a) Kommandant (Oberoffizier, Leutnant): Dunkelgrüner, bis an die Kniekehlen reichender Frack mit zwei Reihen weismetallener Knöpfe (die Knopfreihen stehen 2 Zoll voneinander ab) und schwarzem Kragen mit hochrot vorgehoffenen Aufschlägen. Enganliegende weiße Hose und bis an die Knie reichende schwarze Stiefel. Dreifach gestülpter mit grün und weißer Seide durchwirkter Hut, der eine weiße Schleife und die tirolische Nationalfokarfarbe trägt. Silberne Achselklappen (Epauletten).

b) Unteroffizier: Gleiche Uniform; die Epauletten sind jedoch aus grüner Seide oder aus Kamelgarn, der Hut trägt außer weißer Schleife und Fokarfarbe noch eine weißgrüne Seidenquaste. Stiefel oder Gamaschen. Der Feldwebel kann seinen Hutrand und Portepé mit Silberfäden untermengen. Den Korporalen ist dies aber untersagt.

c) Gemeiner Mann: Frack und Hose gleich wie Kommandant und Unteroffizier; keine Seitentaschen; auf beiden Achseln schwarze, roteingefasste Klappen für die Waffentriemen; dreifach gestülpter Hut mit weißer Schleife und Nationalfokarfarbe. Bis an die Knie reichende schwarze Gamaschen.

### Bewaffnung:

a) Kommandant: Degen mit grün-silberner Quaste.

c) Gemeiner Mann: Patronentasche ohne Schild an weißem, ledernem Riemen von links nach rechts über die Schulter; Säbel mit Messinggriff ohne Portepé an weißledernem Riemen von rechts nach links über die Schulter (die beiden Riemen kreuzen sich also vor der Brust und am Rücken). Gewehr (unter den Punkten 17—20 gar nicht genannt!).

Die Uniform durfte nur bei Ausrückungen getragen werden.

Handelsmann und Magistrats-Sekretär Josef v. Hübler legte im Jahre 1837 seine Stelle als Kommandant der Bürgergarde nieder. Unter dem Vor- sitze des Herrn Bürgermeisters Michael Sartori (1835—41) wählte dann der Magistratsrat einstimmig Herrn Johann Adam Mahr, Magistrats- rat) zum Kommandanten, zum Feldwebel oder Oberführer Herrn Handelsmann Josef Oberkircher, zum 1. Korporal oder Zugführer H. Franz Paula West, zum 2. Korporal H. Johann Ignaz Oberhüeber, zum 3. Korporal H. Andrá August Ebenberger und zum 4. Korporal H. Johann Waginger. (Alle diese erhielten die Bestätigung für ihr Amt durch den k. k. Land- und Untersuchungsrichter in Wien).

Der Garde gehörten als gemeine Mann an:

1. Zug. (Korporal West):

Josef Glanz(I), Jakob Mahr, Josef Eritt, Josef Mahr, Josef Ender, Josef Höllensteiner, Franz Bichler, Alexander Stauder, Josef Schrofenaue, Franz Pfaffenebner, Andrá Strobl, Anton Glanz(I).

2. Zug. (Korporal Oberhüeber):

Andreas Sabernig, Anton Schrofenaue, Franz Neuhuber, Alois Hörbiger, Josef Bauer, Franz Strehl, Franz Mahr, Alois Bachmann, Johann Eschurtschenthaler, Velt Ebner, Rudolph Bucher, Josef Welsh.

3. Zug. (Korporal Ebenberger):

Georg Ortner, Anton Bachlechner, Johann Obersteiner, Thomas Ganger, Josef Mahr, Franz Strafer, Johann Saggner, Thomas Wigner, Alois Huber, Josef Ortner, Jakob Dellacherer, Franz Glanzl.

4. Zug. (Korporal Waginger):

Anton Ingarten, Anton Pottanari, Anton Klammer, Anton Bleismahr, Josef Gasser, Anton Arner, Simon Oblasser.

Diese gerade von allen 55 dienstuenden Gardisten unterzeichneten neuen Statuten des Wiener Bürgerkorps wurden dem Wiener Landrichter v. Purtscher vorgelegt. Dieser sandte sie befürwortet an das k. k. Kreisamt in Brunn, von wo sie genehmigt am 24. Juni 1837 an ihn wieder zurückkamen. Im Begleitschreiben des k. k. Kreisamtes an Landrichter v. Purtscher heißt es, daß dem k. k. Kreisamt die Wahl des Herrn Johann Adam Mahr zum Gardekommandanten sehr angenehm sei. Die Statuten der Garde genehmigte das Kreisamt unter den Bedingungen: daß 1. in Zukunft jedes eintretende Mitglied des Bürgerkorps sühlichweigend diesen Statuten unterworfen sei, 2., daß ohne höhere Bewilligung keine Aenderung und kein Zusatz gemacht werden dürfe.

### Die Statuten des Jahres 1837.

§ 1. Das Corps besteht aus 1 Kommandanten, 1 Oberführer, 4 Zugführern, 1 Tambour und 48 Gemeinen, zusammen aus 55 Köpfen, wovon die gegenwärtig dienstuenden unterzeichneten Mitglieder den Stamm bilden. (Eine Vergrößerung des

Korps war also nicht unterzagt). Alle Neueintretenden haben sich ganz diesen genehmigten Statuten anzuschließen.)

§ 2. Das Bürgerkorps untersteht dem löbl. k. k. Land- und Kriminaluntersuchungsgerichte in Wien. (Nach dem Reglementsentwurfe des Jahres 1814 unterstand die Garde dem Stadtmagistrat.)

§ 3. Es setzt sich aus Bürgern und Anwohnern oder deren Söhne zusammen, ausschließlich aller „tote immer Namen führender Dienstleute“. Wegen Verbrechens Verbestrafte, solche mit schlechtem Reumund und Trunkenbolde können nicht aufgenommen werden.

§ 4. Die Zugehörigkeit ist freiwillig und Ehrensache. Aufnahmen in das Corps können nur durch den Kommandanten unter vorheriger Beratung mit den Unteroffizieren stattfinden. Seinen Austritt hat ein Mitglied bei der Musterung, die jedes Jahr im Frühjahr stattfindet, anzumelden. Wird bei dieser Gelegenheit der Austrittswunsch nicht geäußert, so währt das Dienstverhältnis bis zur nächsten Musterung an.

§ 5. Die Uniform schafft sich er aus eigenen Mitteln an; die Waffen erhält er von der Stadt u. sie gehören der Stadt. (Die bisherige Uniform, die bei der Errichtung des Corps von den Behörden genehmigt wurde, bleibt weiter in Verwendung.)

§ 6. Freiwillige Beiträge zu Neuanschaffungen für Bedürfnisse des Corps sind dem Kommandanten zu übergeben, der sie zur Verrechnung und Auf- bewahrung dem Oberführer übergibt. Ueber diesen „Fond“ verfügen Kommandant und Unteroffiziere.

§ 7. Die Gardisten haben sich in ihrem Verhalten ganz den Befehlen des Kommandanten unterzuordnen.

§ 8. Das Corps hat die Aufgabe: 1. die Ehrenbezeugungen der Stadt und deren Feierlichkeiten zu erhöhen; 2. in Nothfällen die öffentliche und private Sicherheit zu unterstützen.

§ 9. Ab. 1. Das Bürgerkorps rückt aus bei feierlichen Anlässen wie Prozessionen (z. B. Fronleichnamsprozession), wenn Personen des Kaiserhauses oder der Herr Gouverneur durchreisen und schließlich, wenn es für zweckmäßig befunden wird. Der Kommandant hat die Ausrückung zu veranlassen und sich wegen Stellung und Ehrenwache die Befehle zu erbitten.

§ 10. Wenn ein Mitglied des Corps stirbt, sei er nun früher ausgetreten, ein im Dienste verstorbener Kommandant, Unteroffizier oder gemeiner Mann, so wird er unter Teilnahme des Corps beerdigt. Ein Kommandant ist mit der gesamten Mannschaft zu Grabe zu geleiten; stand er im Felde, so werden die Dechargen über das Grab geschossen. Ein Oberführer wird mit 3 Zügen, ein Zugführer mit 2 Zügen und ein gemeiner Mann mit einem Zuge begleitet. Die Ehrendecharge wird bei allen denen geschossen, welche wirklich vor dem Feinde gestanden sind.

§ 11. Der Kommandant hat das jedesmalige Aufrücken dem k. k. Land- und Kriminalunterfuchungsgerichte anzuzeigen. Ist ein Militärkommando in der Stadt, so hat der Platzkommandant ebenfalls verständigt zu werden.

§ 12. Sollte öffentliche oder private Sicherheit das Aufrücken des Korps fordern, sollte zum

Schutze der Geseze oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt strenge Maßregeln getroffen werden, so hat das k. k. Landgericht den Kommandanten aufzufordern, das ganze oder Teile des Korps ausrücken zu lassen.

Schluß folgt.

## Don der Zunft der Schneider in Lienz.

(Schluß zu Vieferung 6).

Bringt aber ein Kläger nicht genügend Beweise zusammen, dann soll der Angeklagte frei sein, der ungerechte Kläger aber zahlt ein halbes Pfund Wachs. Gegenüber Nichtinteressierten oder Kameraden (Cameroten) herrscht über derlei Dinge Schweigepflicht. Ein Lehrling darf vor offener Lade keinen Gesellen anklagen. Wenn ein Lehrling etwas gegen einen Gesellen zu klagen hat, so hat er dies beim Gesellenführer oder einem anderen Gesellen anzuzeigen und darauf Bedacht zu nehmen, daß es beim Handwerk geklagt und angebracht wird.

17. Bei der Tagung am Dreifaltigkeitssonntag werden die zwei jüngsten Gesellen oder Lehrlinge bestimmt, die bei der Fronleichnamsprozession die Zunftstange zu tragen haben. Die Träger haben um 7 Uhr früh bei den P. P. Karmelitern zu sein und die Stange abwechselnd zu tragen. Sie haben sie auch wieder unbeschädigt an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Alle Gesellen und Lehrlinge haben beim Brudermeister die Kerzen zur Beleuchtung abzuholen und bei der Prozession mitzugehen. Wer unentschuldigt ausbleibt, zahlt zwei Pfund Wachs als Strafe. Nach der Prozession sind die übriggebliebenen Kerzen wieder zurückzustellen. Für die verwendeten Kerzen zahlen die Gesellen pro Jahr an den Brudermeister und das Handwerk 1 Gulden und 12 Kreuzer.

18. Wenn ein Gesell oder Lehrling Arbeit haben will, soll er auf der Herberge des Handwerks um Arbeit fragen und nicht selbst bittweise zu den Meistern gehen. Die Uebertretung dieser Bestimmung wird bestraft. (Diese Bestimmung hat darin ihren Grund, weil jeder Meister auf einer Tafel in der Herberge bekanntgab, wenn er jemanden benötigte.) Ein Arbeit suchender Gesell oder Lehrling hatte dann beim Anmelde einzutreten. Der gleiche Weg ist auch dann zu beobachten, wenn ein Geselle oder Lehrling seinen Arbeitsplatz wechselt. Wenn ein Meister einen Gesellen oder Lehrling nicht behält und vor 14 Tagen wieder entläßt, so hat er dem Entlassenen den Lohn für 14 Tage doch zu geben.

19. Wenn ein Meister nicht rechtschaffen und auf einen Lehrling oder Gesellen ungerecht oder gehässig wäre, soll Gesell oder Lehrling unter Strafe von 2 Pfund Wachs nicht länger als 14 Tage in Arbeit bleiben nach Handwerks Brauch. Die Strafe kann auch dort erkannt werden, wenn ein Gesell oder Lehrling die Absicht haben sollte,

bei einem solchen Meister in Arbeit zu bleiben.

20. Wenn ein Geselle oder ein Lehrling vor dem ganzen Handwerk etwas vorzubringen oder Klage zu führen hätte und dazu das ganze Handwerk verlangt, so hat ein einheimischer Geselle oder Lehrling 30 Kreuzer, ein fremder aber 1 Gulden an den Brudermeister als Gebühr einzuzahlen. Alle anderen Klagen sollen Gesellen und Lehrlinge immer zu den ordentlichen Tagungen (Quatember Zeiten) einbringen.

21. Es ist einzuhalten, daß der Geselle den Meister, der Lehrling den Gesellen und der Lehrbub den Meister, Gesell und Jungen zuerst zu grüßen hat. Es hat auch kein Gesell mit einem Lehrling, kein Lehrling mit einem Lehrbub zu gehen außer auf Befehl des Meisters. Im gegenteiligen Falle steht darauf ein halbes Pfund Wachs als Strafe.

22. Zu allen regelmäßigen Tagungen (Handwerk halten, Auflösen) muß auch ein jeder junge Meister um 12 Uhr auf der Herberge erscheinen und dort die erste Instanz des Handwerks vertreten. Sieht sich einer aber nicht aus, irgend eine Sache allein zu schlichten, so hat er sich mit dem Gesellenführer zum Brudermeister zu begeben und dort die Sache vorzubringen. Erscheint ein Meister zu spät oder gar nicht, so haben die Gesellen beim Brudermeister als zweite Instanz Klage zu führen. Im Gegenteil Strafe ein halbes Pfund Wachs.

23. Damit alles in Ordnung und Zucht wie von alters her vor sich geht, haben Gesellen und Lehrlinge alle diese Vorschriften, unbeschadet der Rechte und Gerechtigkeiten des ganzen Schneiderhandwerks einzuhalten. Die Gesellen und Lehrlinge haben die Beobachtung dieser Sätze gelobt.

\* \* \*

Der Auszug dieser Gesellen-Artikel wurde durch das ganze Schneiderhandwerk der Stadt Lienz am 16. April 1775 als zurechtbestehend und richtig mit dem großen Siegel des Handwerkes genehmigt. (Rundes Petschaftsiegel in rotem Wachs mit einem linksgerichteten Greif, der eine Schere in seinen Vorderpranken hält. Durchmesser 3.3 cm. Die Legende des Siegels ist unleserlich).

Das in einen braunen Ledereinband mit goldgepreßte Deckel gebundene Buch (20×16 cm.) enthält 90 Seiten, wovon aber nur 39 beschrieben sind. Das Buch ist mit zwei verschiedenfarbigen Bänderpaaren zu schließen. Es liegt im Stadtarchiv Lienz unter der Signierung A (Notstift!).